

Haus- und Badeordnung

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

Die Haus – und Badeordnung gilt für das Hallen- Frei- und Wellenbad der Gemeinde Ketsch. Sie ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit Betreten des Bades anerkannt.

§ 2

Benutzung

1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedem gestattet. Wer jedoch sich oder andere durch Krankheiten oder andere durch Krankheiten oder ähnliches gefährdet, ist von der Benutzung ausgeschlossen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Bad benutzen.
3. Gruppen (Schulen, Vereine usw.) können auf Antrag für bestimmte Zeiten geschlossen zugelassen werden. Näheres regelt eine gesonderte Überlassungsbedingung.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Bad oder ein Bereich ausgelastet, aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen ist.

§ 3

Gebühren

1. Für die Benutzung des Bades sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Nach Zahlung der Gebühren erhält jeder Besucher eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung und nur am Lösungstag.
3. 10er, 25er und 50er Karten können in dem der Ausgabe folgenden Kalenderjahr noch verwendet werden.
4. verloren gegangene, nicht genutzte Karten werden nicht ersetzt; gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
5. Sämtliche Eintrittskarten berechtigen sowohl zur Benutzung des Hallen- als auch des Freibades.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden vom Bürgermeisteramt festgesetzt und durch Aushang im Bad sowie Bekanntgabe im Amtsblatt veröffentlicht.
2. Kassenschluss ist eine Stunde vor Betriebsschluss. Die Badedauer endet 30 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 5

Geld- und Wertsachen

Geld- und Wertgegenstände können entweder an der Kasse oder in Schließfächern unentgeltlich aufbewahrt werden. Eine Haftung wird nur für abgegebene Geldbeträge oder Wertgegenstände ausschließlich im Rahmen der Betriebshaftung übernommen.

§ 6 Betriebshaftung

1. Beim Verlust abgegebener Wertsachen und Geldbeträge wird bis zu einem Höchstbetrag von 250,-- € gehaftet, dies gilt auch für abgegebene Kleidungsstücke.
2. Für nicht abgegebene Geldbeträge, Wertsachen oder Kleidungsstücke wird nicht gehaftet, gleiches gilt für sonstige mitgebrachte Gegenstände.

§ 7 Fundsachen

1. Im Bad gefundene Sachen sind beim Personal abzugeben. Die Gegenstände werden im Fundbuch eingetragen.
2. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

1. Wünsche und Beschwerden nimmt das aufsichtsführende Personal entgegen. Wenn möglich und nötig wird sofort Abhilfe geschaffen.
2. Schriftliche Beschwerden und Wünsche können bei dem Betriebsleiter abgegeben werden, der diese, wenn erforderlich und gewünscht, an das Bürgermeisteramt weiterleitet.
3. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können schriftlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 9 Aufsicht

1. Das Badpersonal übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Es sorgt für die Beachtung der Haus- und Badeordnung. Seinen Anordnungen muss Folge geleistet werden, auch wenn der Badegast sich vorbehält Beschwerde einzulegen.
2. Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, werden vom Aufsichtsführenden Personal aus dem Bad gewiesen.
3. Personen, die wiederholt gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
4. Wer sich den Anweisungen nach § 9 Nr. 2 und 3 widersetzt, muss mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Gebühren werden in den Fällen § 9 Nr. 2 und 3 nicht erstattet.

Besondere Bestimmungen

§ 10 Zutritt

1. Die Wege zu den Duschen und von diesen zu den Beckenumgängen sowie die Beckenumgänge selbst dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 11 Körperreinigung

1. Jeder Benutzer der Schwimmbecken ist verpflichtet, sich vorher gründlich zu reinigen. Dies geschieht im Hallenbad in den Duschräumen, im Freibad unter den in den Durchschreitbecken angebrachten Brausen.
2. Es wird empfohlen, vor Benutzung der Schwimmbecken die Toilette aufzusuchen.

§ 12 Badekleidung

1. Die Benutzung des Hallen- und Freibades ist nur in Badekleidung gestattet.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

§ 13 Sprunganlagen

1. Die Sprunganlagen dürfen nur mit Erlaubnis des Schwimmmeisters benutzt werden.
2. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
3. Jeder Springer hat sich Selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Springbecken aufhält.

§ 14 Schwimmbecken

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten abgegrenzten Teil des Beckens benutzen.
2. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen.
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen.
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen.
 - d) an den Ausstiegsleitern und Haltestangen zu turnen.
 - e) Tauchgeräte, Flossen o.ä. zu verwenden.

§ 15 Wellenbad

1. Die Inbetriebnahme der Wellenmaschine wird jeweils angekündigt.

§ 16 Umkleide

1. Zum Umkleiden sind die Einzelkabinen zu benutzen; sie dienen nur zum Umkleiden.
2. Einzelschränke sind nach Gebrauch zu verschließen.
3. Verlorene Schrankschlüssel sind zu ersetzen.

§ 17 Allgemeine Haftung

1. Verletzungen innerhalb des Bades sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen. Ansonsten besteht der Ausschluss von Schadensersatzansprüchen.
2. Die Besucher haften für alle Schäden, die der Gemeinde Anlässlich der Benutzung entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Ersatzansprüche gegen die Gemeinde und stellen die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 15.08.1985 außer Kraft.

Der Bürgermeister